SATZUNG

des Freundeskreis des Hospiz der Gezeiten e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen Freundeskreis des Hospiz der Gezeiten e. V.
- 2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3. Sitz des Vereins ist Bad Friedrichshall.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Hospiz der Gezeiten gGmbH.

§ 3 Mittelverwendung

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten Körperschaft verwendet.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- 2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- 3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Einklang mit der Satzung. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- 2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder in Textform gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende.
- 3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann er durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind insbesondere die Vertretung und Verbreitung des Gedankengutes von aktiver Sterbehilfe bzw. Euthanasie oder ein Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten trotz Mahnung. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Eingang des Beschlusses beim Vorstand Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder über den Ausschluss. Im Falle der Berufung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds vom Aussprechen des Ausschlusses an bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden nach eigenem Ermessen gezahlt. Der Mindestjahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll gelten, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf. Vorstand und Beirat sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden (muss besetzt werden)
 - dem 2. Vorsitzenden (muss besetzt werden)
 - dem Kassier (muss besetzt werden)
 - dem Schriftführer (muss besetzt werden)
 - und maximal fünf Beisitzern
- 2. Gegebenenfalls können beratende Personen ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.
- 3. Der Vorstand kann eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Ihm obliegen vor allem folgende Aufgaben:

- 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
- 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
- 5. Buchführung
- 6. Erstellung eines Jahresberichtes
- 7. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 8. Der Vorstand kann bei Bedarf Beratungsteams zur sachkundigen Vorbereitung und Begleitung seiner Arbeit bilden und wieder auflösen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur

Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so rückt das Mitglied nach, welches bei der vorherigen Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hatte.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- 1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die eines 2. Vorsitzenden.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Bevollmächtigung wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl und Abberufung gem. § 27 Abs. 2 BGB der Mitglieder des Vorstandes
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins
- d) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
- e) Festsetzung der Mindestmitgliedsbeiträge

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- 2. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die rechtzeitige Aufgabe der Einladung zur Post bzw. Versand der Email an die dem Verein für das Mitglied vorliegende Post- bzw. Emailadresse genügt.
- 3. Die vorläufige Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Bis zum Beginn der Versammlung können weitere Tagesordnungspunkte auf Antrag von Mitgliedern aufgenommen werden, allerdings keine mit satzungsänderndem Charakter.
- 4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden geleitet.
- 2. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen muss auf Antrag schriftlich abgestimmt werden.
- 4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, jedoch entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.
- 5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt wird dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 6. Die Mitgliedergliederversammlung ist öffentlich, bei vertraulichen Diskussionen und Beschlussfassung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- 7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 16 Kassenprüfung

- 1. Die Kassenprüfung übernimmt ein Prüfer.
- 2. Die Mitgliederversammlung wählt diesen auf 2 Jahre.
- 3. Er erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt die Entlastung des Vorstandes.
- 4. Sollte der Kassenprüfer verhindert sein, ist der Schriftführer berechtigt, die Kassenprüfung kommissarisch so lange zu übernehmen bis der Kassenprüfer wieder einsatzbereit ist.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1.Im Falle der Vereinsauflösung sind, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Hospiz- und PalliativVerband Baden-Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.